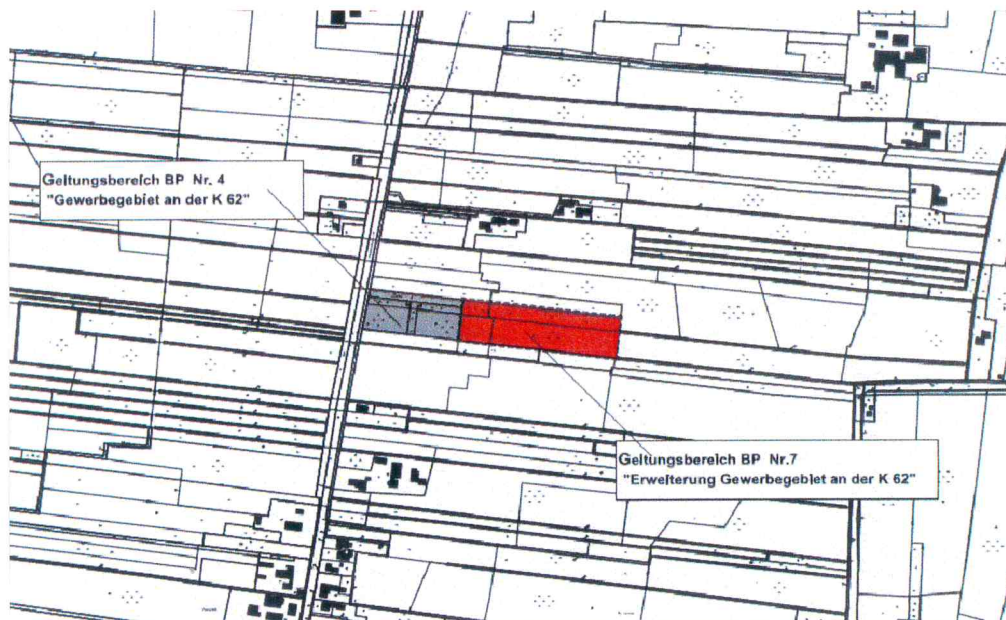


Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung des Gewerbegebietes an der K 62“ der Gemeinde Engelschoff

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 01.11.2012 (Nds. GVBl. S. 89) und § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Engelschoff den Bebauungsplan Nr. 7 -„Erweiterung des Gewerbegebietes an der K 62“ der Gemeinde Engelschoff bestehend aus der Planzeichnung mit örtlichen Bauvorschriften gem. Nds. Bauordnung und textlichen Festsetzungen, der Begründung und Abwägung, dem Umweltbericht und der Eingriffsregelung - am 02.09.2013 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung des Gewerbegebietes an der K 62“ der Gemeinde Engelschoff liegt mit Begründung und Abwägung, Umweltbericht und Eingriffsregelung ab sofort im Gemeindebüro, Hauptstraße 28 b, 21710 Engelschoff, und hilfsweise im Rathaus der Samtgemeinde Himmelpforten, Mittelweg 2 zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 7 rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Frist von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes geltend gemacht werden kann.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist der Gemeinde schriftlich darzulegen.

Engelschoff, den 23.09.2013
Gemeinde Engelschoff
Der Bürgermeister